



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat sich nach unserer Wahrnehmung bislang von der Erwägung leiten lassen, Eigenstrom aus bereits bestehenden Anlagen auch weiterhin nicht mit der EEG-Umlage zu belasten. Die nunmehr vorgesehene Regelung, dass dies nur insoweit gelten soll, als das die entsprechenden Anlagen nicht erneuert oder ersetzt werden, relativiert den bislang vorgesehenen Bestandsschutz in erheblicher Weise. Sie läuft darauf hinaus, dass dieser über kurz oder lang ausläuft, da es auf Dauer unabdingbar ist, bestehende Anlagen zu modernisieren bzw. zu ertüchtigen. Damit wird die bisherige Zusage, bestehende Anlagen dauerhaft von der EEG-Umlage zu befreien, konterkariert.

II. Im Einzelnen

1. § 61 e. EEG-E

- a. Diese Regelung sieht vor, dass für Bestandsanlagen eine EEG-Umlage in Höhe von 20% zu entrichten ist, wenn sie nach dem 31.12.2017 erneuert oder ersetzt werden. Die Möglichkeit, installierte Leistungen zukünftig zu erweitern, entfällt.

Im Hinblick darauf, dass Generatoren auf Dauer überholt oder ersetzt werden müssen, würde dies innerhalb absehbarer Zeit zu einem Wegfall des uneingeschränkten Bestandsschutzes führen.

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Es ist deshalb sachgerechter darauf abzustellen, dass durch die Ertüchtigung ein zu bestimmender Schwellenwert überschritten wird, ohne dies mit einer zeitlichen Befristung zu verbinden.

- b. Nach der mit der EU-Kommission erzielten Einigung soll erst eine wesentliche Modernisierung zu einem Verlust des Bestandsschutzes und damit zu einer 20%igen Umlagenbelastung führen. In diesem Kontext ist auf den Austausch des Generators rekurriert worden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht erforderlich, im Gesetzentwurf zwischen den Begriffen „Erneuerung“ und „Ersetzung“ zu differenzieren. Es ist sachgerecht, lediglich auf den Begriff der „Ersetzung“ abzustellen.


- c. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Personenidentität beim Letztverbraucher der Anlage beschränkt den vorgesehenen Bestandsschutz, ohne dass damit ein hinreichender Sachgrund verbunden ist. Von dieser Regelung sollte deshalb Abstand genommen werden.

2. Besondere Ausgleichsregelung

- a. Es ist von der Politik vorgesehen gewesen, dass stromkostenintensive Unternehmen sich nach einer relevanten Modernisierung für den umlagepflichtigen Eigenstrom über die „Besondere Ausgleichsregelung“ entlasten können.

Es sind jedoch Fälle absehbar, in denen der Anwendungsbereich dieser Ausgleichsregelung deshalb nicht zugänglich ist, weil

- die Unternehmen nicht einer der in Anlage 4 des EEG aufgeführten Branchen zuzuordnen sind oder



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

- die Schwellenwerte für die Stromkostenintensität nicht erreicht werden.

Diesen Fallgestaltungen ist durch eine Anpassung des Gesetzentwurfs Rechnung zu tragen.


- b. Die in den §§ 64 und 66 des Gesetzentwurfs enthaltenen Ergänzungen stellen nicht sicher, dass Unternehmen, deren Bestandsanlagen erstmals umlagepflichtig werden, vom Anwendungsbereich der „Besonderen Ausgleichsregelung“ erfasst werden.

Dem sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass entsprechende Unternehmen auf der Grundlage von Prognosedaten ihre Antragstellung vornehmen können, die einer nachträglichen Überprüfung zugeführt werden.

III. Biogas aus Abwasserbehandlung in die besonderen Förderbestimmungen einbeziehen

In der Ernährungsindustrie entstehen bei der Verarbeitung von Rohstoffen vielfach flüssige Abfälle (Produktionswasser, Abfallschlüssel-Nr. 020301), die in betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen gereinigt werden. Dabei entstehen Biogase, die vielfach zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Diese sollten aus Gleichbehandlungsgründen in die besonderen Förderbestimmungen einbezogen werden.

Berlin, 4. Oktober 2016



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de